

des Betroffenen, die Behandlung nicht fortzusetzen, eindeutig feststellbar sein muss. Die Entscheidung über den Behandlungsabbruch kann sich aus diesem Grund auch nicht an den Wertvorstellungen der Angehörigen oder der behandelnden Ärzte orientieren. Ist ein Wille des Betroffenen selbst dagegen nicht feststellbar, ist von einem Abbruch der ärztlichen Behandlung abzusehen. Die sog. Patientenverfügungen dienen bei der Ermittlung des mutmaßlichen Willens des Betroffenen dem Vormundschaftsgericht selbstverständlich als wichtiges Indiz. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Patientenverfügungen in der Regel allgemeine Maßgaben und Wertvorstellungen des Betroffenen enthalten. Die konkrete Situation des Betroffenen dagegen ist – allein schon wegen der Vielzahl der denkbaren Fälle – in der Regel nicht konkret geregelt. Die Patientenverfügung bedarf daher regelmäßig der Auslegung. Diese lässt sich am zuverlässigsten durch ein gerichtliches Verfahren vornehmen. Das Vormundschaftsgericht trifft schließlich nicht die Entscheidung über Leben und Tod des Betroffenen. Zum einen tritt das Vormundschaftsgericht nicht von sich aus in Erscheinung, um über den Abbruch der ärztlichen Behandlung zu entscheiden; es wird bei entsprechender Anwendung des § 1904 Abs. 1 BGB ausschließlich auf Antrag des Betreuers tätig. Das Vormundschaftsgericht hat daher auch lediglich die Kompetenz zu überprüfen, ob der mutmaßliche Wille des Betroffenen bei der Entscheidung des Betreuers, die Behandlung abbrechen zu wollen, hinreichend berücksichtigt ist. Hierbei soll nicht übersehen werden, dass auch seitens des Vormundschaftsgerichts die Gefahr besteht, dass Zeugenaussagen falsch gewichtet und Indizien nicht richtig gedeutet werden. Die Gefahr einer hierauf beruhenden falschen Entscheidung erscheint jedoch erheblich geringer als bei alleiniger Entscheidung des Betreuers – sowie weiterer Angehöriger – und der behandelnden Ärzte. Unter Berücksichtigung der erheblichen Konsequenzen der Entscheidung des Betreuers ist daher eine Kontrolle durch das Vormundschaftsgericht sachgerecht. In Anbetracht der steigenden Relevanz und der sehr kontroversen Behandlung der analogen Anwendung des § 1904 Abs. 1 BGB in der Praxis ist allerdings eine klare Lösung dieser Rechtsfrage durch den Gesetzgeber dringend geboten. Es wäre daher zu wünschen, dass auch eine Änderung des § 1904 Abs. 1 BGB in die angekündigte Überarbeitung des Betreuungsrechts einfließt.

Ilse Staff Auf dem Index

Am 28. 1. 2002 trifft beim staatlichen Gymnasium »G. Marconi« in Pesaro ein Brief des Provinzialrats ein, der in der Provinz Pesaro/Urbino Repräsentant von Forza Italia, der derzeit maßgeblichen Partei in der italienischen Koalitionsregierung, ist und dem die Zuständigkeit für das Schulwesen zukommt. Der Brief wurde – wie aus der Anschrift ersichtlich ist – an die Direktoren aller staatlichen Gymnasien in Pesaro versandt. Sein Inhalt: das Verbot, den Schülern das Buch von Norberto Bobbio und Maurizio Viroli, *Dialogo intorno alla repubblica* (Roma–Bari 2001) zugänglich zu machen und es, soweit in einer Schule vorhanden, unverzüglich einzuziehen. Das Verbot wird durch den Hinweis flankiert, dass in der Angelegenheit bereits dringliche Anfragen an den Bürgermeister von Pesaro sowie an den Präsidenten der Provinz gerichtet wurden und die Provinzialregierung ersucht worden sei, durch die zuständigen Ordnungsbehörden Kontrollen vornehmen zu lassen und der Regierung sofort

Bericht über deren Ergebnisse zu erstatten. Die Begründung der Maßnahmen: Der »Dialogo intorno alla repubblica« enthalte Passagen, die Italiens Regierungschef Berlusconi in hohem Maße beleidigten und verleumdeten und ihn mit den Diktatoren des 20. Jahrhunderts verglichen. Zudem habe Bobbio eine Parallele zwischen der Entstehung des Faschismus und der Gründung von Forza Italia gezogen und letztere als umstürzlerische Partei bezeichnet. Es sei im höchsten Maße verfehlt, Schüler mit derart falschen und tendenziösen Charakterisierungen einer demokratischen Partei wie Forza Italia zu konfrontieren und Berlusconi als Repräsentanten einer staatlichen Institution verächtlich zu machen.

Keine Freiheit den Feinden der Freiheit – eherner Grundsatz militanter Demokraten. Und wer könnte ein gefährlicherer Feind der Freiheit sein als ein Gegner der »Casa della Libertà«, dem »Haus der Freiheit«, wie sich Forza Italia benannt und sich damit gleichzeitig zur Heimstatt aller Freiheitsliebenden ernannt hat. Sollten Bobbio, Jahrgang 1909, berühmter Rechtsphilosoph und Senator der Republik Italien auf Lebenszeit, und Maurizio Viroli, Politikwissenschaftler an der Universität Princeton, an den Grundfesten dieser Heimstatt gerüttelt und den Glauben der italienischen Jugend an die institutionellen Verankerungen der Demokratie in Italien unterminiert haben? Wäre es so, so wäre es schändlich; »Dialogo intorno alla repubblica« gehörte auf den Index, aus Gründen des Jugend- und des Staatsschutzes und natürlich ohnehin: im Interesse des »bene comune«.

»Il bene comune«, das Gemeinwohl, ist allerdings gerade eines der Stichworte, das – im Hinblick auf die Zielsetzungen eines demokratischen Staatswesens – eine zentrale Rolle auch im Dialog zwischen Bobbio und Viroli einnimmt. Erinnert wird mehrfach an Ambrogio Lorenzettis Fresco im Palazzo Pubblico in Siena mit seiner Darstellung der guten und der schlechten Regierung und seiner Inschrift »un ben comun per lor Signor si fanno«. Dass Bobbio den Begriff des »bene comune« für ein bißchen vage hält (»Tutto questo però è un po' vago«), dürfte für die Repräsentanten von Forza Italia kaum Anlass von Kritik sein, denn wie alle Politiker haben sie die Legitimität ihres Handelns nicht selten der Vagheit bestimmter Begriffe zu verdanken. Bedrohlicher für die rechtliche Position von Bobbio und Viroli könnte der Vorwurf des Repräsentanten von Forza Italia sein, im »Dialogo intorno alla repubblica« werde Berlusconi mit Mussolini verglichen, Forza Italia insgesamt mit dem PNF, der faschistischen Partei, gleichgesetzt und ihr ein umstürzlerischer Charakter zugeschrieben. In der Tat: Bobbio bezeichnet Forza Italia als »partito eversivo«, als »umstürzlerische Partei«. Ob dies als negative Wertung oder als pure Feststellung einer Berlusconis Partei eigenen politischen Novität gemeint ist, bleibt allerdings offen. Wenn Bobbio betont, der Faschismus habe sich als neue Bewegung verstanden, die den Liberalismus habe überwinden wollen, Berlusconi habe Forza Italia als Gegenpol zu den »dekadenten« politischen Parteien mit der Zielsetzung gegründet, die veraltete Staatswirtschaft mit Hilfe der Gesetze des freien Marktes zu reformieren, so verspricht ersteres dem politischen Credo, das von den Faschisten allseits verkündet und durchgesetzt wurde, letzteres wiederum wird von den Repräsentanten von Forza Italia mit Nachdruck unterstrichen und kennzeichnet den »Umsturz« einer politischen Ideologie als Ausdruck eines angestrebten Systemwandels. Die Berlusconi persönlich und Forza Italia insgesamt bestimmende Ideologie ist für Bobbio die des »antistatalismo«, der »Entstaatlichung«. Dass Bobbio den »antistatalismo« Berlusconi als Ausprägung seines Antikommunismus ansieht und behauptet, für den italienischen Regierungschef bedeute die »Reinigung« Italiens vom Kommunismus gleichzeitig die Aufhebung jeglicher Verstaatlichung des Marktes und die Freistellung ökonomischer Macht von staatlichen Zwängen, bedarf der »italienischen Lesart«: Bobbios Bemerkung meint nicht – wie ein durch das KPD-Urteil des Bundesverfas-

sungsgerichts, den Radikalen-Erlaß oder sonstige einschlägige Lektüre geschulter deutscher Leser annehmen könnte – die Lobpreisung eines demokratischen, weil antikommunistischen Berlusconi, sondern exakt das Gegenteil. Bobbio unterstreicht die Bedeutung der kommunistischen Partei in der Resistenza, der Widerstandsbe-
 wegung gegen den Faschismus, und ihre »fundamentale Rolle« in der verfassungsg-
 ebenden Versammlung, die zur Verabschiedung der italienischen Verfassung vom 1. 1.
 1948 führte; in Italien seien die Kommunisten zu einer intakten demokratischen Kraft
 geworden, sie hätten stets die Demokratie verteidigt.

Vermutlich würde Berlusconi nicht einmal bestreiten, für eine »Entstaatlichung« des
 Marktes einzutreten und Antikommunist zu sein, und könnte sich damit im Denken
 und Handeln durchaus im Einklang mit manchen Politikern und vielen Politik-
 wissenschaftlern fühlen. In entschiedenem Widerspruch zu den Grundprinzipien der
 Demokratie stünde es jedoch, wenn Bobbios Vorwurf zuträfe, Berlusconis Regierung
 gründe sich nicht auf einen frei gebildeten Konsens des italienischen Volkes, die
 zugunsten Forza Italia ausgegangenen Wahlergebnisse beruhten vielmehr auf einer
 Meinungsmanipulation durch die von Berlusconi beherrschten Massenmedien. Die-
 ser Vorwurf Bobbios ist allerdings – verfassungsrechtlich gesehen – keine bloße
 Meinungsäußerung, sondern eine schwerlich widerlegbare Tatsachenbehauptung.
 90 Prozent der elektronischen Medien in Italien werden von Berlusconi kontrolliert.
 Bereits 1978 hatte Berlusconi seine Aktivitäten als Bau- und Medienunternehmer in
 der Mailänder Holding Fininvest konzentriert, in deren wichtigster Tochterfirma
 Mediaset die Privatsender Canale 5, Italia Uno und Rete Quattro gebündelt wurden;
 die staatliche Radiotelevisione Italiana (RAI) wird von Berlusconi in seiner Eigen-
 schaft als Regierungschef mit kontrolliert. Um dem Vorwurf einer Kollision der
 Interessen des Regierungschefs Berlusconi mit denen des Unternehmers Berlusconi
 zu entgehen, übertrug Berlusconi im Jahre 2000 die Leitung von Mediaset seinem
 Sohn Piersilvio, blieb aber selbst Hauptaktionär. Diese Aktion wurde wiederum von
 der italienischen Mehrheitskoalition (Forza Italia, Alleanza Nazionale und Lega
 Nord) durch Gesetze abgestützt, die im Volksmund »leggisalvaberlusconi« (Gesetze
 zur Rettung Berlusconis) genannt werden. Ein am 18. 10. 2000 verabschiedetes Gesetz
 (la Tremonti bis) sieht nicht nur Steuerbefreiungen für neu angelegte Unternehmens-
 gewinne, sondern auch für Schenkungen und Erbfolgen vor, trat also gerade recht-
 zeitig in Kraft, um Berlusconi bei dem familieninternen Führungswechsel bei Media-
 set vor finanziellen Verlusten zu schützen. Ein derzeit (Herbst 2002) dem Ministerrat
 vorliegender Gesetzesentwurf (»legge Gasparri«) erweckt den Anschein, eine Anti-
 Trust-Regelung beizubehalten, nach der die jeweilige Machtkonzentration im Me-
 diensektor nicht höher als 20 Prozent sein darf (eingeführt durch die legge Mammi von
 1990 und die legge Maccanico von 1997), erhöht aber die Anzahl der zugelassenen
 Fernsehkanäle von bisher zehn auf fünfzehn und hebt damit den »legalen« Konzentra-
 tionsgrad bestimmter Medien (darunter Mediaset) an, der sich zudem noch durch die
 nach dem Gesetzesentwurf erlaubte Ausweitung der Verquickung von Telekom-
 munikation und Printmedien beträchtlich erhöhen lässt.

Für Bobbio und Violi hat sich in Italien durch die enorme Wirtschafts- und Medien-
 macht Berlusconi eine Deformation der Demokratie vollzogen. Der traditionelle
 Parteienpluralismus sei verdrängt worden durch Forza Italia als »partito personale«,
 als »persönliche Partei« Berlusconis, dessen Selbsteinschätzung sich dadurch aus-
 drücke, daß er sich als »l'unto del Signore«, als »Gesalbter des Herrn« bezeichne und
 sich als solcher dem italienischen Volke präsentiere. Und das Volk? Warum lässt es sich
 durch Medienmacht und die persönlichen Verführungskünste Berlusconis manipu-
 lieren und von den Pfaden demokratischer Tugenden fernhalten? Bobbios Einschät-
 zung der Italiener ist niederschmetternd: Das heutige Italien kenne keine »Bürger-

tugenden« mehr, sei politisch apathisch, werte als positiv nicht Legalität, sondern Illegalität, die als Ausdruck persönlicher Klugheit geradezu bewundert werde. Dies gilt für ihn allerdings nur für die »Masse« des italienischen Volkes, nicht für die intellektuelle Elite, zu der sich Bobbio – natürlich – selbst zählt (»Mi considero antiitaliano nel senso che mi sento diverso dalla massa degli italiani«). Italiens derzeitige schwere »historische Krise« ließe sich – so Bobbio – nur durch eine neue Qualität der politischen Elite überwinden. Resignativ beendet er seinen Beitrag im »Dialogo intorno alla repubblica« mit der Feststellung, er vermöge nicht zu sagen, ob und wie sich in Italien die Herausbildung einer neuen Elite vollziehen könne. Diese Frage zu beantworten, muss den Italienern überlassen werden.

Ein durchaus europäisches Problem ist es jedoch, ob und inwieweit Italien, Mitglied der Europäischen Union, Grundrechte achtet und Grundrechtsschutz gewährt. Das am 21. 1. 2002 von einem Provinzialrat von Forza Italia ausgesprochene Verbot, den Schülern der staatlichen Schulen in Pesaro Bobbios und Viroli's »Dialogo intorno alla repubblica« zugänglich zu machen, betrifft unmittelbar die Informations- und Meinungsfreiheit und bedürfte sowohl unter formellen wie auch unter materiellen Aspekten dringend einer Überprüfung. Die Chancen einer effektiven Überprüfung staatlicher Maßnahmen sind in Italien allerdings nicht gerade als günstig einzuschätzen; die Häufung der Beschwerden italienischer Staatsbürger wegen Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wird vom Gerichtshof selbst als auffallend bezeichnet. Inzwischen ist am 15. 7. 2002 ein Gesetz (»legge Frattini«) verabschiedet worden, das ein durch die Regierung bequem handhabbares Rotations- und Entlassungssystem hinsichtlich der Inhaber von Führungspositionen staatlicher Institutionen erlaubt. Von der Ministerin für das Unterrichtswesen, Letizia Moratti, wurden bisher (Herbst 2002) vierzehn von insgesamt neunzehn regionalen Direktoren und vier von insgesamt sieben Generaldirektoren kultureller Institutionen »umgesetzt«, von weiteren durch das »Gesetz Frattini« »legitimierten« gravierenden Einschnitten im Bereich des kulturellen und wissenschaftlichen Sektors Italiens (und nicht nur in ihm) ganz zu schweigen. Auch durch pure Organisationsmaßnahmen lassen sich Information und Meinungsbildung lenken, und dies mit dem Vorteil, breitflächig die von der Regierung angestrebten kulturpolitischen Ziele durchzusetzen. Das vom Provinzialrat in Pesaro ausgesprochene Verbot des Buches von Bobbio und Viroli steht insofern als rein punktuell wirkende Maßnahme weit unter dem Niveau moderner Machtausübung im Sinne von Berlusconi's »totalitärer Demokratie«, wie die berlusconische Ausprägung italienischer Demokratie von dem an der Columbia University lehrenden Politikwissenschaftler Giovanni Sartori bezeichnet wird. Wo allerdings derzeit im europäischen und außereuropäischen Raum die Grenzen zwischen einer »wahren« und einer »totalitären« Demokratie zu ziehen sind, dies exakt zu bestimmen, dürfte auch ausgewiesenen Politikwissenschaftlern schwerfallen.